

Stadt Regensburg, Postfach 110643, 93019 Regensburg

Förderverein für unter- u. überirdische
Urbanismusforschung e. V.
Vertr. d. 1. Vorsitzenden Herrn Jakob Friedl
Reibergassl 5
93055 Regensburg

**Amt für öffentliche Ordnung und
Straßenverkehr**

Sachbearbeitung	Frau Riepl
Hausanschrift	Johann-Hösl-Str. 11
Zimmernummer	110
Telefon	09 41/507-1327
Telefax	09 41/507-2329
E-Mail	riepl.gabriele@regensburg.de
Bus/Haltestelle	Franz-Hartl-Straße, Linie 11
Telefax Notfälle	09 41/507-43 69
Frachtanschrift	Rathausplatz 1, 93047 Regensburg
Öffnungszeiten	Mo-Mi 08:00–12:00 Uhr Do 08:00–13:00 und 15:00–17:30 Uhr Fr 08:00–12:00 Uhr
Internet	www.regensburg.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Az., bitte bei Antwort angeben
Amt 32.1/Rg

Regensburg,
15.05.2014

**Vorübergehende Gestattung zum Betrieb eines Gaststättengewerbes und Anordnungen
nach Art. 19 Bay. Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG)**

Anlagen: 1 Kostenrechnung, 3 Merkblätter, 1 Auszug aus dem Infektionsschutzgesetz
1 Informationsblatt des Gewerbeaufsichtsamtes Regensburg,
1 Plan

I. Gemäß § 12 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG) wird widerruflich und befristet folgende
Gestattung erteilt:

1. Förderverein für unter- u. überirdische Urbanismusforschung e. V.,
vertreten durch 1. Vorsitzenden Herrn Jakob Friedl

2. **Anlass und Ort** in Regensburg
Maibaumaufstellung
Käthe-Kollwitz-Straße / Langer Weg, Burgweinting

zugelassene Räume

Im Freien (Grünanlage zwischen Käthe-Kollwitz-Straße und Langer Weg)

3. **Art der Erlaubnis:**
Verabreichung von Getränken und Speisen.
Die Verabreichung von Speisen ist erlaubnisfrei.

4. **Geltungsdauer und Betriebszeiten:**

18.05.2014 von 11.00 bis 21.00 Uhr

5. Gleichzeitig werden nach Art. 19 Abs. 1 LStVG zur Durchführung von verschiedenen Darbietungen (Musik, Maibaumklettern etc.) als öffentliche Vergnügung an dem unter Nr. 2 genannten Ort mit der unter Nr. 4 genannten Geltungsdauer die unter Nr. II ersichtlichen Auflagen und Anordnungen festgelegt.

6. **Kosten:** Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens; die Bescheidgebühr wird auf **40,00 Euro**

festgesetzt. Beiliegende Kostenrechnung ist Bestandteil des Bescheides.

II. **Folgende Auflagen und Anordnungen sind zu beachten:**

1. Im Bereich des Speisenverkaufs (Grill) und im Bereich der Bühne muss jeweils mindestens ein geeigneter Feuerlöscher (z.B. PG 6 kg) griffbereit und sichtbar vorhanden sein. Zusätzliche Feuerlöscher sind auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
2. Bei der **Verwendung von Flüssiggas-Flaschenanlagen** ist das beiliegende Merkblatt der Regierung der Oberpfalz -Gewerbeaufsichtsamt- zu beachten.
3. Sämtliche Dekorationen, Ausstattungen, Ausschmückungen etc. müssen mindestens schwer entflammbar sein (Klassifizierung B 1). Hängende Dekorationen müssen mindestens 2,50 m vom Boden entfernt sein.
4. Packmaterial, Kartonagen, Papier und ähnliche brennbare Stoffe dürfen außerhalb von Buden und Ständen nicht gelagert werden.
5. Die Abstandsflächen zwischen verschiedenen Ständen dürfen nicht überdacht oder genutzt werden.
6. Der Weg zu den Gästetoiletten ist durch Hinweisschilder zu kennzeichnen.

7. Feuerwehrzufahrtsstraßen und sonstige notwendige Fahrgassen für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge sind ständig in voller Breite (mindestens 4 Meter) freizuhalten.
8. Durch geeignete Absperrung (rot-weißes Flatterband o. ä.) ist sicherzustellen, dass die Besucher den Aufstellbereich des Maibaumes (siehe Plan, rot markierter Bereich) nicht betreten.
9. Während des Aufstellvorganges des Maibaumes und dem Maibaumklettern ist außerdem durch mindestens 4 Ordner dafür Sorge zu tragen, dass kein Besucher den Aufstellbereich betritt.
10. Getränke und Speisen dürfen nur in Mehrwegbehältnissen (z.B. Gläsern, Flaschen, Porzellangeschirr) verabreicht werden. Speisen dürfen nur auf abwaschbarem Geschirr abgegeben werden.
11. Alle anfallenden Abwässer sind ordnungsgemäß in die städtische Kanalisation zu beseitigen oder in geschlossenen Behältnissen zu sammeln und anschließend ordnungsgemäß zu beseitigen.
12. An der nächstgelegenen Wohnung darf der gemäß der 18. BImSchV zulässige Immissionsrichtwert von 70 dB (A) tags bis 20.00 Uhr und 65 dB (A) bis 21.00 Uhr nicht überschritten werden.
13. Während der Abbau- und Aufräumarbeiten ist auf die Ruhebedürfnis der Anwohner Rücksicht zu nehmen.
14. Der Veranstalter hat sich rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung und im Laufe der Veranstaltung über die Wetterentwicklung (z.B. beim Deutschen Wetterdienst - Wetterstation Regensburg- Telefon 6304749) zu informieren.
Sofern eine kritische Wetterlage vorhergesagt wird, sind laufend aktuelle Wetterprognosen bis zum Ende der Veranstaltung zu verfolgen.
Bei zu erwartendem Wind, Sturm oder sonstigem Unwetter sind ausreichende Vorkehrungen zu treffen, damit durch aufgestellte Zelte, Bühnen, Pavillons, Buden, Schirme u. ähnl. Besucher und Teilnehmer an der Veranstaltung nicht gefährdet werden.
Lassen die Wetterauskünfte befürchten, dass die Sicherheit der Veranstaltungsbesu-

cher bzw. die Statik und Festigkeit fliegender Bauten (auch Bühnenaufbauten) oder sonstiger Einrichtungen durch Wettereinflüsse gefährdet werden können, sind unverzüglich und grundsätzlich eigenverantwortlich die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen (Wetterdurchsagen, Sicherung der Aufbauten bis hin zum Abbruch der Veranstaltung und der Evakuierung des Veranstaltungsgeländes) zu treffen.

III. Die sofortige Vollziehung der Nr. II dieses Bescheides wird angeordnet.

Gründe:

Der Förderverein für unter- und überirdische Urbanismusforschung e. V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Herrn Jakob Friedl, hat am 06.05.2014 (am gleichen Tag eingegangen) beim Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr die vorübergehende Gaststättenerlaubnis (Gestattung, § 12 GastG) für die Bewirtung der Gäste bei der Veranstaltung „Maibaumaufstellung“ beantragt. Gleichzeitig wurde ein öffentliches Vergnügen (verschiedene Darbietungen, Art. 19 Abs. 1 LStVG) angezeigt. Der Antragsteller gab an, zu dieser Veranstaltung ca. 100 Besucher zu erwarten.

Die Stadt Regensburg ist zur Entscheidung zuständig (§ 1 Abs. 2 und 5 Gaststättenverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Die notwendige Gestattung konnte erteilt werden, da die in § 12 Abs. 1 GastG festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die unter Nr. II festgelegten Auflagen und Anordnungen stützen sich auf § 12 Abs. 3 GastG bzw. Art. 19 Abs. 5 LStVG. Sie sind zum Schutz der Besucher der Veranstaltung und zum Schutz der bei der Veranstaltung Beschäftigten erforderlich, um für diese Gefahren für Leben und Gesundheit zu verhindern. Soweit Betriebszeitbeschränkungen festgelegt worden sind, sind diese zum Schutz der Anwohner vor erheblichen Lärmbelästigungen erforderlich. Nur mit diesen Betriebszeitbeschränkungen war die Erteilung der Gestattung möglich.

Diese belasten daher den Veranstalter im Vergleich zu einer gegebenenfalls ansonsten notwendigen Versagung der Gestattung nicht unverhältnismäßig.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nr. II dieses Bescheides stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung und ist im öffentlichen Interesse erforderlich. Nur wenn die festgelegten Auflagen und Anordnungen wirksam sind, kann der Schutz der Festbesucher und der Beschäftigten gewährleistet werden. Gerade bei kurzzeitigen Veranstaltungen aus besonderem Anlass ist häufig eine große Zahl von Besuchern zu verzeichnen. Um deren Schutz zu gewährleisten, muss daher in jedem Fall sichergestellt sein, dass die festgelegten Auflagen und Anordnungen zur Wirkung kommen. Die Interessen des Veranstalters müssen hinter die Interessen der Besucher und der Beschäftigten nach einem ausreichenden Schutz vor Gefahren für Leben und Gesundheit zurücktreten. Sie belasten den Veranstalter nicht so sehr, als dass er seine Veranstaltung nicht mehr ordnungsgemäß durchführen könnte.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 5, 6 und 11 des Kostengesetzes in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis Tarif-Nr. 5.III.7/7, sowie §§ 1 und 2 der Regensburger Kostensatzung, Tarif-Nr. 00, Tarif-Gruppe 000.

Hinweise:

Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Vorschriften evt. notwendige Erlaubnisse. Sie berührt nicht die Rechte "Dritter", insbesondere nicht die des Grundstückseigentümers.

Auf die beigelegten Hinweis- und Merkblätter wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes, der Preisangabenverordnung und die lebensmittelhygienischen Regelungen, insbesondere die Vorschriften des EU-Hygienepakets sowie sonstige Bestimmungen sind einzuhalten, soweit sie für den vorgesehenen Betrieb einschlägig sind. Dasselbe gilt für die Vorschriften des Baurechts und der Versammlungsstättenverordnung. Auf die beiliegenden Merkblätter mit den dortigen Hinweisen wird in diesem Zusammenhang aufmerksam gemacht, ebenso auf den Auszug des Infektionsschutzgesetzes.

Die Nichtbeachtung erteilter Auflagen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

Die Polizei und die städtische Lebensmittelüberwachung haben einen Abdruck dieses Bescheides erhalten. Das zuständige Finanzamt ist durch Übersendung eines Abdrucks dieser

Genehmigung von der Erteilung der Genehmigung informiert worden (§§ 8, 12 der Mitteilungsverordnung).

Ist der Ausschank alkoholischer Getränke gestattet, so sind auf Verlagen auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle zu verabreichen (§ 6 GastG). **Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge (§ 6 GastG). Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke.**

Dieser Bescheid bezieht sich nur auf die vom Bescheidtenor erfasste Erlaubnis bzw. Veranstaltung. Andere notwendige behördliche Erlaubnisse werden dadurch nicht berührt. Werbetafeln, Plakatierungen oder sonstige vergleichbare Maßnahmen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Regensburg durchgeführt werden. Ungenehmigtes Plakatieren wird die Stadt Regensburg als bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit verfolgen und dem Veranstalter neben einem Bußgeld alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Entfernung illegal angebrachter Plakate entstehen, in Rechnung stellen. Auf die Plakatierverordnung der Stadt Regensburg wird ausdrücklich hingewiesen.

Auf die Verpflichtung zum Erwerb des Aufführungsrechtes für Musikveranstaltungen durch die GEMA, Postfach 91 05 49, 90263 Nürnberg, wird aufmerksam gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in den meisten Rechtsbereichen abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

— Im Auftrag

gez.

Schmid

—

—

Anlagen:

